



TENNIS-CLUB SELB E.V.

1920

**Satzung**



## **§ 1**

Der im Jahre 1920 gegründete Verein führt den Namen „Tennis-Club Selb e.V.“ und die Farben „Rot-Weiß“. Er hat seinen Sitz in Selb und ist im Vereinsregister eingetragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

## **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Bei der Nutzung der Tennishalle haben die Mitglieder Vorrang vor anderen Personen.

## **§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle von ihm erworbenen Mittel werden ausschließlich für die Pflege und Förderung des Sports verwendet.

## **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Wer für den Verein tätig wird, kann nur die tatsächlichen Ausgaben ersetzt verlangen.

## **§ 5**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abdeckung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen, der Stadt Selb zu, mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke vorwiegend zur Förderung des Sports zu verwenden.



Im Falle der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keine Rechte am Vermögen des Vereins.

## **§ 6**

Die Mitglieder des Vereins sind:

- a) Ehrenmitglieder
- b) ordentliche Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder

Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Der Verein verleiht für 25-jährige Mitgliedschaft die Silberne Ehrennadel, für 40-, 50-, 60-, 70, und 80-jährige Mitgliedschaft die Goldene Ehrennadel.

Die Ehrennadeln können auch für besondere Verdienste verliehen werden.

## **§ 7**

Über die Aufnahme als ordentliches oder jugendliches Mitglied entscheidet auf schriftlichen Antrag des Aufzunehmenden oder des gesetzlichen Vertreters der Vorstand. Im Fall der Ablehnung des Antrages kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

## **§ 8**

Als jugendliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden jugendliche Mitglieder zu ordentlichen Mitgliedern umgeschrieben, sofern sie nicht ihren Austritt erklären.

## **§ 9**

Die Ehrenmitglieder genießen sämtliche Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind ferner berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands beratend teilzunehmen.



## **§ 10**

Die ordentlichen und die jugendlichen Mitglieder sind berechtigt,

- a) sich auf den Anlagen des Vereins aufzuhalten und sie zum Zwecke sportlicher Betätigung im Rahmen der vom Vorstand getroffenen Regelungen, insbesondere der Platzordnung, zu benützen.
- b) an den sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins gegen Entrichtung des vom Vorstand festgesetzten Eintrittsgeldes teilzunehmen.

Die ordentlichen Mitglieder sind weiter berechtigt,

- c) eine Stimme in der Mitgliederversammlung abzugeben.
- d) beim Vorstand Anträge für die Mitgliederversammlung einzubringen.
- e) in den Vorstand gewählt zu werden.

## **§ 11**

Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstands die Höhe der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge fest.

## **§ 12**

Die Aufnahmegebühr ist unmittelbar nach der Aufnahme zu entrichten. Vor der Zahlung ist das Mitglied an der Ausübung der Rechte gehindert.

Für die Umschreibung eines jugendlichen Mitglieds zu einem ordentlichen Mitglied wird keine Gebühr erhoben.

## **§ 13**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod.
- b) durch Austritt.
- c) durch Ausschluß.

## **§ 14**

Der Austritt hat gegenüber dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Mit der Austrittserklärung erlöschen sämtliche Rechte aus der Mitgliedschaft. Das ausgetretene Mitglied bleibt jedoch verpflichtet, die Beiträge für das laufende Vereinsjahr zu zahlen.



## § 15

Der Ausschluß eines Mitglieds kann erfolgen:

- a) wenn es mit der Beitragszahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist.
- b) wenn es das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt oder gegen den Zweck oder die Satzung des Vereins gröblich verstoßen oder seine Treuepflicht gegenüber dem Verein verletzt hat.
- c) wenn es sich unehrenhaft betragen hat oder wegen einer ehrenrührigen Handlung gerichtlich bestraft worden ist.

Der Ausschluß erfolgt auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch Beschluß des Vorstandes. Einem Mitglied, dessen Ausschluß beantragt ist, muß vor der Beschlußfassung ausreichend Gelegenheit zu seiner Verteidigung vor dem Vorstand gegeben werden.

Gegen den Ausschluß kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

## § 16

Personen, die sich vorübergehend in Selb aufhalten, können durch den Vorstand für begrenzte Zeit als Gäste zugelassen werden.

Zugelassene Gäste sind nach Entrichtung der Gastbeiträge, gleich den ordentlichen Mitgliedern, zur Benützung der vereinseigenen Anlagen berechtigt.

Die Gastbeiträge werden alljährlich vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser festgesetzt.

## § 17

Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Vereinsjahre gewählt. Bis zur Neuwahl hat der bisherige Vorstand die Geschäfte weiterzuführen.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem 1. Vorsitzenden
- c) dem 2. Vorsitzenden
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem Schriftführer



- f) dem Kassier
- g) dem Sportwart
- h) dem Liegenschaftswart
- i) dem Jugendwart
- j) dem Pressewart
- k) dem Vergnügungswart
- l) den 2 Revisoren.

Die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Kassiers können mit dem Amt eines Revisors nicht einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann es durch einen mit zwei Drittel Mehrheit zu fassenden Beschluß des Vorstands ohne Anrufung der Mitgliederversammlung ersetzt werden.

Neben den in Absatz 2 aufgeführten Mitgliedern können zum Vorstand weitere 6 mit einfacher Mehrheit zu wählende Mitglieder, unter denen sich mindestens eine Dame befinden soll, gehören. Diese Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Vorstandsmitglieder.

Ebenso kann neben den in Absatz 2 aufgeführten Mitgliedern ein Jugendvertreter in den Vorstand gewählt werden. Dieses Mitglied ist mit einfacher Mehrheit zu wählen. Ebenso wie die Ehrenmitglieder nimmt dieses an den Sitzungen des Vorstands nur beratend teil.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden. Die nicht zur Vorstandschaft gehörenden Mitglieder dieser Ausschüsse haben in den Vorstandssitzungen Stimmrecht nur in den zu ihrem Sondergebiet gehörenden Fragen.

## **§ 18**

Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier. Sie vertreten den Verein.

Jeder dieser vier Personen ist einzeln vertretungsberechtigt.

## **§ 19**

Der Vorstand entscheidet in sämtlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit hierzu nicht nach dem Gesetz oder der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist.



Der Vorstand verteilt die ihm obliegenden Aufgaben unter seinen Mitgliedern und grenzt deren Befugnisse gegeneinander ab.

## **§ 20**

Der Vorstand hat für jedes Vereinsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 21**

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom 1. Vorsitzenden, geleitet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Bei einem Beschluß über den Ausschluß eines Mitgliedes sind 2/3 Mehrheit erforderlich.

Über die Sitzungen des Vorstandes werden Niederschriften geführt, die vom Leiter der Sitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

## **§ 22**

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom 1. Vorsitzenden, einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in elektronischer Form (per E-Mail) an die Mitglieder. Sollten von Mitgliedern keine E-Mail-Adressen vorliegen, so werden diese Mitglieder separat per Brief an die vorliegende Anschrift eingeladen. Zusätzlich dazu ist ein Aushang in einem dafür vorgesehenen Kasten am Clubhaus zu veröffentlichen. Anträge, die eine Änderung des Vereinsnamens oder des Vereinszweckes oder der Satzung betreffen, müssen mit der Einladung bekanntgegeben werden. Im übrigen wird die Tagesordnung im Versammlungslokal bekanntgegeben.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß mindestens 14 Tage vor dem für die Versammlung vorgesehenen Termin erfolgen.



Anträge für die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Präsidenten oder beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben und über sie abstimmen zu lassen.

### **§ 23**

In den ersten 6 Monaten eines jeden Vereinsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihre Tagesordnung umfaßt folgende Punkte:

- a) Jahresbericht des Präsidenten oder seines Vertreters
- b) Berichte der Sportwarte (Tennis, Jugend)
- c) Bericht des Kassiers
- d) Bericht der Revisoren
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes
- f) Entlastung des Kassiers
- g) Festsetzung der Beiträge
- h) Beschlußfassung über die Anträge des Vorstandes und Mitglieder
- i) Entlastung des Gesamtvorstands (nach jedem 2. Vereinsjahr). Den Entlastungsantrag zu stellen, ist das älteste, nicht dem Vorstand angehörige Mitglied berufen. Dieses Mitglied leitet die Mitgliederversammlung bis zur Neuwahl des Präsidenten.
- j) Neuwahl des Vorstands
- k) Verschiedenes

### **§24**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 3 Wochen zu berufen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt wird.

Ist ein bei der Mitgliederversammlung eingebrachter Antrag nicht mit der Einladung bekanntgegeben worden, so kann über ihn nur Beschluß gefaßt werden, wenn er keine Änderung des Vereinsnamens, des Vereinszweckes oder der Satzung zum Gegenstand hat. Im übrigen kann er nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitgliedern angenommen werden.

### **§ 25**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.





Zu einem Beschluß, der eine Änderung des Vereinsnamens oder des Vereinszweckes oder der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder; die Zustimmung der nichterschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

## **§ 26**

Der Präsident, bei seiner Verhinderung der 1. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Er regelt die Geschäftsordnung und bestimmt die Form der Abstimmung. Wird gegen die vom Leiter der Mitgliederversammlung gewählte Form der Abstimmung Widerspruch erhoben, so muß durch Stimmzettel und geheim abgestimmt werden. Dies gilt sinngemäß für die Vorstandssitzungen.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

## **§ 27**

Der Verein haftet nicht für Schäden, die seine Mitglieder durch den Verlust oder die Beschädigung von Sachen erleiden, die von ihnen zu Veranstaltungen oder in die Anlagen des Vereins mitgebracht worden sind.